



NZ Untermittelried e.V.

Mühl Hex

Vereinssatzung

Stand 2025



Allgemeine Bestimmungen gem. § 57 BGB

Die am 01.11.1997 gegründete Vereinigung der Narren von Untermittelried
trägt den Namen

Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e.V.

1. Sitz des Vereins

Die Narrenzunft (im folgenden „Zunft“ genannt) hat ihren Sitz in Rot an der Rot, Kreis Biberach an der Riß.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm VR 721007 eingetragen.

2. Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere auch Bewahrung und Weiterführung des im schwäbisch-alemannischen Raum vorhandenen Fasnetsbrauchtums. Aufgabe der Zunft, ist die alljährliche Vorbereitung und Durchführung der Fasnet in der gesetzlich festgelegten Fasnetszeit.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch im Falle des Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins, erfolgt keine Kapital- oder Gewinnausschüttung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist außerdem politisch, sozialpolitisch, rassistisch und religiös neutral.

3. Mitgliedschaften

Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden. Die Aufnahme in die Zunft ist schriftlich beim Zunftrat (im Folgenden „Hexenrat“ genannt) zu beantragen.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Hexenrat mit Mehrheitsbeschluss. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe hierfür nicht bekanntgegeben werden.

3.1 Aktive Mitgliedschaft

Diese Mitgliedschaft der Zunft kann erwerben, wer aktiv und unentgeltlich an der Gestaltung der Fasnet mitarbeitet und an der jährlichen Mitgliedertaufe (Hexentaufe) getauft wurde.

Sie haben in der Hauptversammlung Stimmrecht.

3.2 Passive Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Zunft kann auch erwerben, wer in anderer Weise als oben genannt, die Gestaltung der Fasnet oder diesen Veranstaltungen wohlwollend gegenübersteht.

Passive Mitglieder sind in der Regel beitragszahlende Mitglieder, die von vorne herein Förderer / Unterstützer werden wollen oder aufgrund von Schwangerschaft, Elternzeit, beruflichen Veränderungen oder aus anderen Gründen, den in der Zunftordnung geregeltem Zeitraum, von der aktiven Mitgliedschaft „pausieren.“

Sie haben in der Hauptversammlung Stimmrecht.

3.3 Leihhäsmitgliedschaft

Die Leihhäsmitgliedschaft kann auch erwerben, wer der Zunft „kurzweilig“ beiwohnen möchte.

Diese Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung einer in der Zunftordnung geregelten, einmaligen Beitragsgebühr / optionale Pauschalen.

Sie haben in der Hauptversammlung kein Stimmrecht.

3.4 Weitere Mitgliedschaften

Weitere Mitgliedschaften (auf Zeit) sind in der Zunftordnung geregelt.

Sie haben in der Hauptversammlung kein Stimmrecht.

3.5 Erlöschen der Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft in der Zunft erlischt durch:

- ▶ Auflösung der Zunft
- ▶ Austritt aus der Zunft
- ▶ Ausscheiden infolge Todes
- ▶ Ausschluss aus der Zunft.

3.5.1 Austritt

Der Austritt aus der Zunft steht jedem Mitglied zum Schluss des Geschäftsjahres frei. Der Austritt ist schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gegenüber dem Zunftrat zu erklären.

3.5.2 Ausschluss

Verstößt ein Mitglied gegen die Bestimmungen oder schadet es durch sein Verhalten dem Ansehen der Zunft, so kann es von der Zunft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet der Hexenrat. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Zunftmeister.

Der Verzicht auf die Mitwirkung im Hexenrat, bedeutet keinen Austritt aus der Zunft.

4. Maskengruppen

Die Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e.V. hat folgende Maskengruppen:

- ▶ Mühl-Hexe
- ▶ Müller (nur einmal).

5. Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen vom Hexenrat festgesetzten, jährlichen Beitrag. Dieser wird zur Bestreitung der Auslagen im Verein verwendet.

Außerplanmäßige Pauschalen (Bus etc.) werden für jedes Geschäftsjahr / Saison vom Hexenrat neu bestimmt / kalkuliert und für gewöhnlich in der jährlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben.

Die Höhe und Fälligkeit der Zahlungen, werden in der Zunftordnung geregelt.

6. Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr in der Regel im November eines jeden Jahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, auch Jahreshauptversammlung genannt, in Präsenz / Online oder per Umlageverfahren* (schriftlich) statt.

Diese wird vom 1. Vorstand / Zunftmeister(in), bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand / Häswart/Häswartin bzw. vom 3. Vorstand, spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, einberufen.

Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich (per Post oder E-Mail) erfolgen. Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (per Post oder E-Mail) beim 1. Vorstand / Zunftmeister(in) eingereicht werden.

Für die aktiven Mitglieder besteht Teilnahmepflicht, alle passiven Mitglieder sind herzlich willkommen. Entschuldigungen bedürfen der Schriftform (per Post oder E-Mail) und müssen in der Regel eine Woche vorher an den Schriftführer(in) gehen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom 1. Vorstand / Zunftmeister(in) und den Stellvertretern unterzeichnet wird.

Über Anträge wird offen abgestimmt, es sei denn, eine geheime Abstimmung wird verlangt.

* nach § 5 - Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19- Pandemie (COVZvRMG), die die Regelungen für Vereine in Bezug auf Jahreshauptversammlung bestimmt (Erlass vom 27.03.2020 der Bundesregierung).

6.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- ▶ die Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorstandes / Zunftmeisters(in), des Schriftführers(in) und des Kassiers(in),
- ▶ die Entgegennahme der Kassenberichte des Kassiers(in), sowie die Prüfungsberichte des Kassenprüfers(in) / stellv. Kassenprüfers(in),
- ▶ die Entlastung der Vorstandschaft (aller Vorstandsmitglieder),

optional :

- ▶ die Berichte weiterer Hexenratsmitglieder
- ▶ Wählen des Hexenrates

6.1.1 Wahlen des Hexenrates

Die Mitgliederversammlung wählt den Hexenrat auf die Dauer von 4 Jahren. Außer dem 1. Vorstand / Zunftmeister(in), dem 2. Vorstand / Häswart/Häswartin und dem 3. Vorstand, werden alle Ämter „amtsbezogen“ gewählt.

Wählbar sind alle aktiven Mitglieder ab 18 Jahre. Wahlrecht haben alle Mitglieder ab 16 Jahre. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte / anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Es entscheidet die regelmäßige, einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn eine solche verlangt wird.

6.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der Vorstandschaft einzuberufen:

- ▶ auf Antrag des Zunftmeisters(in),
- ▶ auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes,
- ▶ auf Antrag des Hexenrates (mind. 50 %),
- ▶ auf Antrag von min. 50 % der stimmberechtigten Mitglieder, die den Zweck und Grund der Einberufung, schriftlich und innerhalb 14 Tagen, anzugeben haben.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- ▶ der Vorstand
- ▶ der Hexenrat
- ▶ die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

Bei Hexenratssitzungen hat jedes anwesende / offizielle Mitglied, dass ein Mandat im Hexenrat innehat, Stimmrecht.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der 3. Vorstand (Vorstandschaft). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder der Vorstandschaft gemeinschaftlich vertreten.

Im Innenverhältnis vertritt bei Verhinderung des 1. Vorstandes der 2. Vorstand und bei dessen Verhinderung der 3. Vorstand.

7.1 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- ▶ dem 1. Vorstand
- ▶ dem 2. Vorstand
- ▶ dem 3. Vorstand

Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn eine grobe Pflichtverletzung oder ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung vorliegt.

7.1.1 Der 1. Vorstand und gleichzeitig Zunftmeister(in)

Der 1. Vorstand / Zunftmeister(in) hat die Sitzung des Hexenrates einzuberufen und zu leiten. Er verpflichtet sich als Vertreter der Narrenzunft, Einladungen anderer Vereine zu deren Veranstaltungen selbst wahrzunehmen oder aber eine andere Person zu delegieren. Aufgaben, die der Vorbereitung und Durchführung der Fasnet dienen, kann der 1. Vorstand / Zunftmeister(in) ganz oder teilweise auf den Hexenrat oder anderweitig übertragen.

Der 1. Vorstand / Zunftmeister(in) wird aus der jährlichen Mitgliederversammlung herausgewählt.

Die detaillierten Aufgaben werden im Aufgabenverteilungsplan der Zunftordnung geregelt.

7.1.2 Der 2. Vorstand und gleichzeitig Häswart/Häswartin

Dem 2. Vorstand obliegen die Aufgaben eines Häswart/Häswartin.

Der 2. Vorstand / Häswart/Häswartin wird aus der jährlichen Mitgliederversammlung herausgewählt.

Die detaillierten Aufgaben werden im Aufgabenverteilungsplan der Zunftordnung geregelt.

7.1.3 Der 3. Vorstand

Der 3. Vorstand wird aus der jährlichen Mitgliederversammlung herausgewählt.

Die detaillierten Aufgaben werden im Aufgabenverteilungsplan der Zunftordnung geregelt.

7.2 Der Hexenrat

Der Hexenrat besteht aus:

- ▶ der Vorstandschaft

- ▶ dem Schriftführer
- ▶ dem Kassier
- ▶ weitere Ämter des Hexenrates, die in der Zunftordnung geregelt sind.

Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn eine grobe Pflichtverletzung oder ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung vorliegt.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.11. bis 31.10. eines jeden Jahres.

9. Auflösung der Zunft

Die Auflösung der Zunft bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, in einer Mitgliederversammlung. Bei Auflösung der Zunft, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde 88430 Rot an der Rot. Bei Vermögensübertragung hat die Gemeinde 88430 Rot an der Rot gem. § 46 BGB verbindlich zu erklären, dass sie das Vermögen ausschließlich dem Zweck nach Punkt 2 dieser Satzung zuführt und entsprechend verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes 88400 Biberach, ausgeführt werden.

10. Zunftordnung

Um innerhalb der Zunft Voraussetzungen für eine gute Organisation zu schaffen, werden Bestimmungen und Ordnungen außerhalb dieser Satzung, vom Hexenrat in eigener Zuständigkeit erlassen, die sich auf Rechte und Pflichten der Mitglieder beziehen. Diese Beschlüsse sind ebenso verbindlich, wie die einzelnen Punkte dieser Satzung.

Die Zunftordnung kann jederzeit, mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Hexenratsmitglieder, in einer Hexenratssitzung geändert / erweitert werden. Der Hexenrat hat lediglich eine Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern.

11. Satzungsanpassungen

Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden,

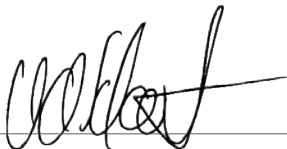
stimmberechtigten Mitglieder, in einer Mitgliederversammlung.

Vereinzelte Satzungsanpassungen zur Eintragung ins Vereinsregister, kann der
1. Vorstand / Zunftmeister(in) selbstständig vornehmen.

12. Schlussbestimmungen

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wurde, gelten die gesetzlichen
Vorschriften des BGB § 21-79.

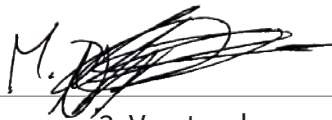
Rot an der Rot, den 05. März 2025



1. Vorstand / Zunftmeister(in)



2. Vorstand / Häswart/Häswartin



3. Vorstand

